

Tätigkeitsbericht 2024

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug



Kanton Zug

Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Zug (DSG; BGS 1571) erstattet die Datenschutzbeauftragte dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt den Bericht im Kantonsrat.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.

Der Bericht wird auf der Website der Datenschutzstelle (datenschutz-zug.ch) veröffentlicht.

Zug, im Februar 2025

Das Jahr 2024

4

Aufgaben und Ressourcen 5

Grundlagen 8

Beratung und Aufsicht

9

Gesetzgebung und Vernehmlassungen

14

Videoüberwachungen

16

Kontrollen

17

Zusammenarbeit

18

Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit

20

Statistik 21

Das Jahr 2024

4

Geschätzte Mitglieder des Kantonsrats
Geschätzte Mitglieder des Regierungsrats
Geschätzte Leserinnen und Leser

Die Datenschutzstelle hat ein bewegtes Jahr hinter sich. Es gab wichtige und erfreuliche Entwicklungen in verschiedenen ihrer Tätigkeitsbereiche; Etappenziele konnten erreicht werden.

Was die Beratungs- und Aufsichtstätigkeit der Datenschutzstelle betrifft, zeigt sich, dass sich die intensiven Aufbauarbeiten in den letzten Jahren für die Einführung von Standardprozessen gelohnt haben. Diese hatte die Datenschutzstelle anlässlich der Revision des Datenschutzgesetzes im September 2020 initiiert, vorangetrieben und laufend weiterentwickelt. Die zunehmend gelebten Standardprozesse in Cloud-, Digitalisierungs- und Transformationsprojekten zählen sich inzwischen aus. Sie tragen – zusammen mit einer im Berichtsjahr in Kraft getretenen Weisung zur Datenklassifizierung – dazu bei, dass sich Datenschutz und Informationssicherheit in IT-Projekten von Beginn weg möglichst effizient umsetzen lassen.

Bewegung gab es im Berichtsjahr auch in der Gesetzgebung. Auch hier gibt es Themen, für welche sich die Datenschutzstelle schon seit längerem einsetzt. Ein Beispiel aus dem Schulbereich sind pseudonymisierte Schul-E-Mail-Adressen. Es ist nun eine Bestimmung in die Schulverordnung aufgenommen worden, wonach Schülerinnen und Schüler eine pseudonymisierte E-Mail-Adresse der Schule beantragen

können. Im Bereich der Polizeigesetzgebung hat das Bundesgericht im Oktober 2024 ein – insbesondere auch für die Datenschutzbehörden – bedeutendes Urteil zum Luzerner Polizeigesetz gefällt. Das Bundesgericht bestätigt teilweise die zuvor von den Datenschutzbehörden immer wieder vorgebrachten Vorbehalte gegenüber Bestimmungen in der Polizeigesetzgebung (keine genügend bestimmte Gesetzesgrundlage, Verstoss gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit).

Schliesslich hat die Datenschutzstelle im Berichtsjahr auch ihre Kontrolltätigkeit reaktiviert und eine überfällige Kontrolle der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem durchgeführt. Zu solchen Kontrollen ist sie aufgrund von übergeordnetem Recht verpflichtet.

Ich danke den Mitgliedern des Kantonsrats und des Regierungsrats für ihre Unterstützung. Ebenso danke ich im Namen des ganzen Teams allen Mitarbeitenden der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen, mit denen wir im Berichtsjahr zusammengearbeitet haben.

Dr. iur. Yvonne Jöhri
MAS ZFH in Digitaler Transformation
Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug

Aufgaben und Ressourcen

5

Datenschutzstelle – Wer wir sind

Um die Einhaltung der Grund- und Persönlichkeitsrechte durch die verantwortlichen Datenbearbeiter zu gewährleisten, haben Bund und Kantone unabhängige Aufsichts- und Beratungsbehörden für Datenschutz vorzusehen. Im Kanton Zug ist die Datenschutzstelle eine solche unabhängige Aufsichts- und Beratungsbehörde, die in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsfrei ist. Die oder der Datenschutzbeauftragte wird vom Kantonsrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Datenschutzstelle verfügt seit 2021 über insgesamt 260 Stellenprozent, die auf ein interdisziplinär zusammengesetztes Team verteilt sind (Recht, IT/Informationssicherheit, Assistenz/Administration).

Unsere Zuständigkeit

Die Frage, welches Datenschutzgesetz anwendbar und welche Datenschutzstelle zuständig ist, hängt von der Frage ab: Wer bearbeitet Personendaten?

Bearbeiten kantonale oder gemeindliche Organe Personendaten, ist das Datenschutzgesetz des Kantons Zug (DSG¹) anwendbar und die Datenschutzstelle des Kantons Zug zuständig. Kantonale oder gemeindliche Organe sind gemäss DSG

- die kantonalen Direktionen inklusive Ämter und Abteilungen, die kantonalen Körperschaften und Anstalten (z. B. Gebäudeversicherung Zug), die Gerichte und die kantonalen Schulen;
- die Einwohner-, Kirch-, Bürger- und Korporationsgemeinden inklusive Departemente und Abteilungen sowie die gemeindlichen Schulen; und
- private Dritte, soweit ihnen öffentliche Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden übertragen sind (z. B. der Verein über Arbeitsmarktmassnahmen VAM bzw. das von ihm betriebene RAV).

Das DSG ist auch dann anwendbar und die Datenschutzstelle zuständig, wenn ein Organ eine Datenbearbeitung an einen Dritten auslagert (sog. Auftragsdatenbearbeitung; bspw. Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten in eine Cloud).

Bearbeiten private Unternehmen, Organisationen und Privatpersonen sowie Bundesorgane Personendaten, ist das Datenschutzgesetz des Bundes anwendbar.

Zuständig ist hier der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB).

Unsere Aufgaben

Die Datenschutzstelle ist Ansprechstelle sowohl für die Organe des Kantons und der Gemeinden als auch für Privatpersonen, deren Daten durch ein kantonales oder gemeindliches Organ bearbeitet werden. Der Fokus der Datenschutzstelle liegt bei all ihren Tätigkeiten auf dem Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen. Betroffene Personen sind dabei nicht nur Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug, sondern auch die Mitarbeitenden der Verwaltung. Zum Tätigkeitsbereich gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

Prüfen von Projekten – Das Datenschutzgesetz verpflichtet die Organe, bei Digitalisierungsvorhaben im Vorfeld eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (nachfolgend auch DSFA) vorzunehmen. Zu denjenigen Vorhaben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der Betroffenen führen, nimmt die Datenschutzstelle Stellung (sog. Vorabkonsultation). Dabei prüft sie, ob für die konkrete Datenbearbeitung eine genügende Rechtsgrundlage vorliegt und ob die Risiken der Datenbearbeitung für die Grundrechte der betroffenen Personen identifiziert und bewertet sind sowie geeignete Massnahmen getroffen werden, um die Risiken zu eliminieren oder auf ein tragbares Mass zu minimieren.

Die Datenschutzstelle hat (dem gesetzlichen Auftrag entsprechend) eine Liste der Datenbearbeitungen und Bearbeitungsvorgänge publiziert, die ihr zur Vorabkonsultation vorzulegen sind. Dabei handelt es sich um kantonale oder gemeindliche Vorhaben, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Personendaten i. d. R. zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen. Bei Vorhaben, die nicht einer Vorabkonsultationspflicht unterliegen, steht nicht die Prüfung, sondern vielmehr die Beratung im Vordergrund.

¹ BGS 157.1

Beraten und Behandeln von Anfragen der Organe –

Ein Grossteil der Beratungen erfolgt im Rahmen von Digitalisierungsprojekten bzw. im Zusammenhang mit den Datenschutz-Folgenabschätzungen, welche die Organe durchzuführen haben. Die Datenschutzstelle berät die Organe betreffend die rechtlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Datenbearbeitungen. Darüber hinaus wird sie bei allen Fragen rund um Datenschutz und Informationssicherheit kontaktiert. Dabei geht es z. B. darum, ob und welche Personendaten anderen Organen oder Privaten bekannt gegeben werden dürfen. Gelegentlich gelangen auch Mitarbeitende an die Datenschutzstelle mit Fragen, welche die Bearbeitung ihrer Personendaten durch ihre Arbeitgeberin betreffen.

Überwachen der Anwendung von datenschutzrechtlichen Vorgaben –

Anlass zu einer Überprüfung oder Kontrolle der Anwendung oder Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben kann ein Hinweis aus der Verwaltung selbst, aus der Bevölkerung oder aus den Medien geben. Die Datenschutzstelle kann – ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften – bei den Organen Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Unterlagen nehmen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Falls erforderlich, kann die Datenschutzstelle ein Organ mittels Empfehlung auffordern, Massnahmen in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht zu ergreifen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Datenschutzstelle die Angelegenheit der zuständigen Stelle (Gemeinderat oder Regierungsrat) zum Entscheid unterbreiten. Die Datenschutzstelle kann jedoch selbst keine bindenden Entscheide (Verfügungen) erlassen.

Abgeben von Stellungnahmen zu rechtsetzenden Erlassen –

Bei rechtsetzenden Erlassen des Kantons und des Bundes, aber auch bei kantonsrätlichen Vorstössen und Geschäften, die Belange des Datenschutzes betreffen, wird die Datenschutzstelle i. d. R. zur Stellungnahme eingeladen. Auch Gemeinden gelangen mit ihren rechtsetzenden Anliegen an die Datenschutzstelle und/oder bitten um Stellungnahme zu konkreten rechtsetzenden Erlassen. Die Datenschutzstelle hat im Bereich der Gesetzgebung allerdings keine weitergehenden Aufgaben oder Kompetenzen. Namentlich kann sie kantonale oder gemeindliche Gesetzgebungsprojekte weder initiieren noch vorantreiben.

Privatpersonen beraten und Auskunft erteilen –

Neben Antworten auf allgemeine Fragen zu Datenschutz und Informationssicherheit gibt die Datenschutzstelle Privatpersonen Auskunft zur Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte gegenüber Organen des Kantons und der Gemeinden. Darüber hinaus ist sie für Privatpersonen auch Ansprechstelle bei Fragen und Beschwerden betreffend Datenbearbeitungen durch kantonale und gemeindliche Organe. Falls erforderlich, klärt die Datenschutzstelle auch Sachverhalt und Rechtslage ab und vermittelt bei Bedarf zwischen den betroffenen Personen und den involvierten verantwortlichen Organen.

Verwaltung und Öffentlichkeit sensibilisieren –

Die Datenschutzstelle sensibilisiert die Organe des Kantons und der Gemeinden für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und orientiert Verwaltung und Öffentlichkeit über wichtige Themen und Entwicklungen im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit. Diese Aufgaben nimmt sie je nach Anspruchsgruppe und Situation über verschiedene Kommunikationskanäle wahr (direkter Informationsaustausch im Rahmen von Gremien oder Projekten, Informationsveranstaltungen, Schulungen, E-Mail-Kommunikation, verschiedene Publikationen etc.). Zu diesem Zweck aktualisiert die Datenschutzstelle zudem regelmässig ihre Website und stellt den Tätigkeitsbericht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Aufgaben im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren –

Die Aufgaben und Kompetenzen der Datenschutzstelle ergeben sich grundsätzlich aus dem Datenschutzgesetz. Darüber hinaus kommen der Datenschutzstelle aufgrund von zwei kantonalen Erlassen zusätzliche Aufgaben zu, namentlich im Rahmen von zwei Bewilligungsverfahren. Die Datenschutzstelle verzichtet aus Ressourcengründen inzwischen allerdings auf Beratungen und Stellungnahmen gemäss Verordnung über das Bewilligungsverfahren für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung). Zu ihren Stellungnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum siehe unter «Videoüberwachungen», S. 16.

Wie wir arbeiten

Die Datenschutzstelle arbeitet organisationsübergreifend, interdisziplinär und lösungsorientiert mit den verschiedensten kantonalen und gemeindlichen Stellen zusammen. Sie pflegt im Rahmen ihrer Tätigkeiten einen engen Austausch mit den verantwortlichen Stellen aus den jeweiligen Fach-/Sachbereichen. Der Grund liegt darin, dass jede datenschutzrechtliche Beurteilung Kenntnis des konkreten Projekts/Sachverhalts voraussetzt und Informationen zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekten eines Vorhabens erfordert. Dies setzt fachliches, praktisches und betriebliches Know-how voraus, aber auch Kenntnis der spezifischen Problemstellungen und Herausforderungen aus den jeweiligen Fach-/Sachgebieten. Insofern ist der Einbezug der verantwortlichen Stellen aus dem jeweiligen Fach-/Sachbereich unerlässlich.

Des Weiteren tauscht sich die Datenschutzstelle regelmässig mit den Datenschutzstellen anderer Kantone und des Bundes aus, insbesondere auch zu kantonsübergreifenden Projekten.

Anfragen von Organen und Privatpersonen beantwortet die Datenschutzstelle telefonisch und/oder schriftlich. Darüber hinaus stellt sie auf ihrer Website adressatengerecht themenspezifische Informationen und Vorlagen bereit. Dies bspw., um den verantwortlichen Organen eine eigenständige Durchführung einer DSFA zu ermöglichen (Vorlagen für Schutzbedarfs-, Rechtsgrundlagen-, DSFA-Risikoanalyse sowie Informations- und Datenschutzkonzept; nachfolgend auch ISDS-Konzept). Die Datenschutzstelle stellt aber auch verschiedene Musterbriefe für Privatpersonen zur Verfügung, um ihnen die Geltendmachung ihres Auskunftsrechts zu erleichtern oder Datenbekanntgaben an Private sperren zu lassen.

Mitarbeitende der Verwaltung beschaffen und bearbeiten täglich viele Informationen, um ihren Aufgaben in den unterschiedlichsten staatlichen Verwaltungsbereichen nachzukommen. Handelt es sich bei diesen Informationen um Personendaten, d. h. um Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, kommt das Datenschutzgesetz zur Anwendung.

Datenschutz bezweckt, die Grund- und Persönlichkeitsrechte der betroffenen (natürlichen) Personen zu schützen, und betrifft uns alle – sei es als Bürgerin und Bürger, als Kundin oder Kunde einer Verwaltungsstelle, als Gesuchstellerin oder Gesuchsteller vor einer kantonalen oder gemeindlichen Behörde, als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der öffentlichen Hand usw.

Datenschutz – ein Grundrecht

Datenschutz ist ein Grundrecht und sowohl in der Bundesverfassung (Art. 13 BV) als auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) verankert. Die Einschränkung eines Grundrechts setzt von Verfassungs wegen eine gesetzliche Grundlage voraus, muss im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein (Art. 36 BV).

Das Datenschutzgesetz des Kantons Zug konkretisiert dieses Grundrecht bzw. die Anforderungen für entsprechende Einschränkungen des Grundrechts. Es enthält allerdings «nur» die allgemeinen Grundsätze, die beim Bearbeiten von Personendaten zu beachten sind. Dazu zählen die folgenden:

- **Gesetzmässigkeit:** Das Datenschutzgesetz hält fest, auf welcher Normstufe (Gesetz oder Verordnung) die Bearbeitung und/oder die Bekanntgabe von Personendaten geregelt sein muss. Das Datenschutzgesetz konkretisiert damit die allgemeinen verfassungsmässigen Vorgaben, wonach die Anforderungen an Normstufe und Normdichte umso höher sind, je sensibler die bearbeiteten personenbezogenen Informationen sind.
- **Zweckbindung:** Personendaten dürfen nur für diejenigen Zwecke bearbeitet werden, die bei der Beschaffung angegeben worden, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen sind.

- **Verhältnismässigkeit:** Es dürfen – mit Blick auf den festgelegten Zweck – nicht mehr Daten bearbeitet werden, als für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe geeignet und erforderlich sind. Verhältnismässig müssen nicht nur Umfang und Dauer der Bearbeitung von Personendaten sein, sondern auch der Kreis der Zugriffsberechtigten.
- **Informationssicherheit:** Daten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt sein. Bei Datenbearbeitungen ist für Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie Zurechenbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu sorgen.
- **Transparenz:** Daten sind in der Regel bei der betroffenen Person zu beschaffen. Datenbearbeitungen müssen verständlich, erkennbar und nachvollziehbar sein.

Mit dem Inkrafttreten des revidierten DSG am 1. September 2020 wurden diese «klassischen» Prinzipien durch die Grundsätze «Datenschutz durch Technik» und «datenschutzfreundliche Voreinstellungen» ergänzt, die insbesondere der technologischen Entwicklung Rechnung tragen.

Verantwortung für Datenbearbeitungen

Die Verantwortung für eine rechts- und datenschutzkonforme Bearbeitung von Personendaten liegt beim jeweiligen Organ, das Personendaten erhebt und/oder bearbeitet (bis und mit Löschung bzw. bis zur Archivierung der bearbeiteten Daten).

Das verantwortliche Organ hat die rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu beachten. Namentlich ist es dafür verantwortlich, dass sich seine Datenbearbeitungen auf normstufengerechte und genügend bestimmte Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Sach-/Fachgesetzgebung stützen können. D. h., der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in spezialgesetzlichen Bestimmungen der Steuer-, Sozial-, Gesundheits-, Polizei- oder Personalgesetzgebung usw. zu finden. Die Rechtsgrundlagen können dabei auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene gegeben sein.

Beratung und Aufsicht

9

Im Berichtsjahr gab es wichtige Entwicklungen in zentralen Themen wie Datenklassifizierung, künstliche Intelligenz und Standardprozessen. Sie alle hängen eng mit Cloud-, Digitalisierungs- und Transformationsprojekten zusammen und beschäftigten die Datenschutzstelle teilweise schon seit längerem. Insbesondere die Datenklassifizierung und Standardprozesse sind für eine effiziente Umsetzung von Datenschutz und Informationssicherheit in IT-Projekten entscheidend: Die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Privatsphäre wird für die Betroffenen – mehr oder weniger offensichtlich – zunehmend spürbar. Im Berichtsjahr haben sich erstmals zunehmend auch Mitarbeitende und Lehrpersonen von kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen bzw. Schulen an die Datenschutzstelle gewandt. Dies u. a. deshalb, weil sich Digitalisierungs- und Transformationsprojekte in ihrem Arbeitsumfeld auf sie als Privatperson auswirken.

Datenklassifizierung

Die Datenklassifizierung gehörte zu einer der wichtigsten Massnahmen, welche die Datenschutzstelle im Hinblick auf die verwaltungsweite Einführung der cloud-basierten Anwendungen Microsoft Teams und Office 365 von Beginn weg im Rahmen des Projekts Unified Communication & Collaboration (UCC) empfohlen hatte. Diese Massnahme sollte gemäss einem Richtungsentscheid des Regierungsrats vom März 2022 allerdings nicht umgesetzt werden (siehe Tätigkeitsbericht 2022, S. 9). Im Berichtsjahr wurde nun schliesslich dennoch eine «Weisung Datenklassifizierung von Office- und PDF-Dokumenten» vom Regierungsrat verabschiedet, die auf den 1. September 2024 in Kraft trat. Klassifiziert werden damit nun Dokumente, nicht Informationen.

Auch nach dem Entscheid der Regierung im März 2022 (keine Datenklassifizierung) bis zur Weisung im Jahr 2024 wurde die Datenschutzstelle wiederholt involviert und hat mehrmals umfassend und detailliert

gegenüber verschiedenen Involvierten Stellung genommen und Empfehlungen abgegeben:

- gegenüber dem Regierungsrat zum Entwurf eines Aussprachepapiers betreffend «Einführung einer Datenklassifizierung für Office- und PDF-Dokumente sowie E-Mails im Rahmen des UCC-Projekts» sowie
- anschliessend zu Weisungsentwürfen u. a. als Mitglied des Security Board, das den Auftrag zur Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs erhalten hatte.

Grundsätzlichen Vorbehalten der Datenschutzstelle wird mit der inzwischen in Kraft getretenen Weisung keine Rechnung getragen. Die Datenschutzstelle hatte u. a. darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung der vorgesehenen Klassifizierung – nur auf Office- und PDF-Dokumente – zu kurz greift.

Standardprozesse sind
für eine effiziente
Umsetzung von
Datenschutz und
Informationssicherheit
entscheidend.

Künstliche Intelligenz

Das Thema künstliche Intelligenz (KI) hat die Datenschutzstelle im vergangenen Jahr in verschiedener Hinsicht beschäftigt. Die Datenschutzstelle erhielt Anfragen zur Nutzung von (generativer) KI sowohl seitens der Verwaltung als auch seitens Schulen. Unabhängig von der Weiterentwicklung der kantonalen Digitalstrategie und einer Strategie zum Einsatz von KI in der Verwaltung wird KI zunehmend in neue IT-Services integriert und immer mehr eine Ergänzung/Erweiterung von bestehenden Programmen/Systemen. Ein Beispiel hierfür ist «Copilot» als KI-gestützte Erweiterung der cloudbasierten Produktivitätsplattform von Microsoft (M365).

Nachdem bekannt wurde, dass die Gemeinden ein Merkblatt zu künstlicher Intelligenz erarbeitet hatten, sollte ein entsprechendes Merkblatt zur Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz auf Stufe Kanton erarbeitet werden. Die Datenschutzstelle war bis zu diesem Zeitpunkt nicht involviert, hat aber die Er-

arbeitung eines gemeinsamen Merkblatts für Kanton und Gemeinden begrüsst. Diese Aufgabe wurde zunächst dem Security Board übertragen, das vom kantonalen Chief Information Security Officer (CISO) geleitet wird. Dies war insofern sinnvoll, als im Security Board die Gemeinden, der Kanton und die Datenschutzbeauftragte vertreten sind. Im Laufe der Erarbeitung des Merkblatts wurde die Aufgabe aber vom Amt für Informatik und Organisation (AIO) bzw. von Digital Zug übernommen. In der Folge wurde die Datenschutzstelle direkt von Digital Zug kontaktiert und um Stellungnahmen (u. a. zu Entwürfen) gebeten.

Die Datenschutzstelle hat diverse Schwachstellen aufgezeigt und verschiedene Empfehlungen und Hinweise abgegeben. U. a. hat sie wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass ein interdisziplinäres Thema wie KI (selbst rechtlich) über den Datenschutz hinausgeht, und u. a. den Einbezug des Personalamts empfohlen. Inhaltlich hat die Datenschutzstelle bereits nach einer ersten Überarbeitung des Merkblatts darauf hingewiesen, dass wesentliche Aspekte wie z. B. klare, widerspruchsfreie und verbindliche Handlungsanweisungen an Mitarbeitende (bspw. betreffend Registrierung oder Kennzeichnung) fehlen. Allerdings war auch nicht erkennbar, ob dies überhaupt der Anspruch des Merkblatts sein sollte. Angesichts anderer dringlicherer Prioritäten musste die Datenschutzstelle schliesslich aufgrund ihrer knappen Ressourcen auf eine weitere Mitarbeit an einem unverbindlichen KI-Merkblatt verzichten. Seit Anfang Berichtsjahr ist das von der Finanzdirektion herausgegebene Merkblatt zur Nutzung von generativer Intelligenz zusammen mit FAQs und weiterführenden Infos und Links auf iZug aufgeschaltet.

Im Berichtsjahr sind bei der Datenschutzstelle auch verschiedene Anfragen von Schulen zum Einsatz von KI eingegangen. Das Amt für gemeindliche Schulen hat eine Regelung im Rahmen des bestehenden Datenschutz-Leitfadens für die gemeindlichen Schulen angeregt. Dessen Überarbeitung ist auch in anderen Punkten seit längerem pendent. Im Berichtsjahr hat die Direktion für Bildung und Kultur die Koordination übernommen und die Datenschutzstelle informiert, dass man in dieser Sache auf sie zukommen werde.

Vor diesem Hintergrund engagiert sich die Datenschutzstelle inzwischen auch in einer Arbeitsgruppe

von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) zu KI. Das Thema künstliche Intelligenz beschäftigt privatim schon seit längerem. U. a. hat eine Arbeitsgruppe den Auftrag, die aus Sicht der Datenschutzaufsichtsbehörden relevanten Aspekte für die Nutzung von generativer künstlicher Intelligenz aufzuarbeiten und Vorgaben für die Erstellung entsprechender Merkblätter zu erarbeiten.

Mehrwert durch Standardprozesse steigt

Von der Rechtsgrundlagenanalyse ...

Die Rechtsgrundlagenanalyse und die Schutzbedarfsanalyse (Schuban) bilden Instrumente zur Prüfung der Grundvoraussetzungen (Rechtmässigkeit) und der Grundanforderungen (Datenschutz, Informationssicherheit) bei geplanten Personendatenbearbeitungen mit elektronischen Mitteln (oder solchen mit wesentlichen Änderungen). Diese Hilfsmittel zeigen dem verantwortlichen Organ bereits in der Initialisierungsphase auf, ob für ein solches Vorhaben/Projekt eine Vorabkonsultation durch die Datenschutzstelle erforderlich ist. Rechtsgrundlagenanalyse und Schuban sind dem CISO zur Stellungnahme einzureichen. Ist ein Projekt datenschutzrechtlich relevant, ist in der Schuban – im Nachgang zur Stellungnahme des CISO – auch eine Stellungnahme der Datenschutzstelle vorgesehen.

Erfreulicherweise zeigt sich, dass der Standardprozess inzwischen vermehrt umgesetzt wird. Namentlich werden Rechtsgrundlagenanalyse und Schuban immer öfter von Rechtsdienst und Projektleitenden koordiniert erstellt. Dies generiert für alle Beteiligten den gewünschten Mehrwert:

- Der **Rechtsdienst** weiss, was in seiner Direktion/seinem Amt geplant ist und wo allenfalls gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.
- Die **Amtsvorstehenden und Projektleitenden** können sicher sein, dass der zuständige Rechtsdienst bei der Umsetzung eines geplanten Projekts allfällige Defizite betreffend Legalitätsprinzip frühzeitig erkennt und adressiert; und
- dass die rechtliche Qualifikation der Daten und die weiteren (datenschutz-)rechtlichen Fragen betreffend ein geplantes Projekt vom fachlich zuständigen Rechtsdienst beantwortet worden sind.

- Der **CISO** – und allenfalls die **Datenschutzstelle** – können sicher sein, dass ein gewisses Qualitätsniveau gegeben ist, das ihnen die Abgabe einer sachgerechten Stellungnahme im Rahmen der Schuban erlaubt.

Dass die (von der Datenschutzstelle in Zusammenarbeit mit dem CISO) zur Verfügung gestellte Vorlage für die Schutzbedarfsanalyse zu Beginn eines Projekts richtig ausgefüllt wird, ist für den weiteren Projektablauf und die Umsetzung von Datenschutz und Informationssicherheit entscheidend. Auch die vorgängige Stellungnahme des CISO ist – bei datenschutzrelevanten Projekten – für die anschliessende Stellungnahme der Datenschutzstelle von Bedeutung.

Im Berichtsjahr hat sich allerdings gezeigt, dass die eingereichten Schubans die Datenschutzstelle wegen fehlender, unklarer oder falscher Angaben teilweise zeitlich mehr beanspruchen, als sie es gemäss Prozess sollten.

Die Datenschutzstelle hat daher im Berichtsjahr – in Ergänzung zu den ausführlichen Informationen auf ihrer Website – eine Schulung für Projektleitende und Kundenberater des AIO durchgeführt. Zudem ist geplant, auch die verantwortlichen Organe mit entsprechenden Schulungen zu unterstützen. Parallel dazu werden die Prozessabläufe und Hilfsmittel stetig weiterentwickelt und verbessert.

Die Vielzahl der im Berichtsjahr eingereichten Schubans hat der Datenschutzstelle allerdings auch erlaubt, sich intern intensiv damit auseinanderzusetzen, in welchen Fallkonstellationen sie wann, wie und wieso auf die ihr zugestellten Schubans reagieren soll bzw. muss. Sie hat dies denn auch gegenüber den verantwortlichen Organen jeweils im Einzelnen begründet und eine konkrete Rückmeldung zu jeder eingereichten Schuban abgegeben. Der Aufwand dafür war im Berichtsjahr entsprechend gross, doch sollte dadurch für die Verantwortlichen die Beurteilung und Vorgehens-

weise der Datenschutzstelle transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit einem für alle Involvierten effizienten Standardprozess soll sichergestellt werden, dass Digitalisierungs- und Transformationsprojekte ohne Abstriche bei den Grundrechten der betroffenen Personen – Mitarbeitenden und/oder Bürgerinnen und Bürgern – umgesetzt werden.

... bis zur Vorabkonsultation

Aufgrund der Schuban-Ergebnisse – oder einer allenfalls erst gestützt darauf durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) – ist die Datenschutzstelle im Rahmen eines Projekts erneut zu involvieren: nämlich dann, wenn eine Vorabkonsultation erforderlich ist.

Eine Vorabkonsultation muss in der Konzeptphase erfolgen und abgeschlossen werden. Dies auch, damit allfällige Massnahmen, die für eine datenschutzkonforme Umsetzung erforderlich sind, noch umgesetzt werden können (u. a. Umsetzung der Grundsätze von Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Vor-

einstellungen). In der Projektplanung ist für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und einer Vorabkonsultation jeweils genügend Zeit einzurechnen.

In der Praxis zeigt sich, dass die Herausforderung bei den Vorabkonsultationen in der Projektplanung liegt. So stellte die Datenschutzstelle im Berichtsjahr fest, dass ihr Unterlagen zur Vorabkonsultation zwar eingereicht wurden, die Projekte oder Fachanwendungen allerdings bereits umgesetzt waren, deren Umsetzung kurz bevorstand oder sie während einer laufenden Vorabkonsultation ohne Vorankündigung realisiert wurden (bspw. UCC-Teilprojekt MS-Teams-Telefonie, eEinbürgerung, «Security Operations Center»-Teilprojekt XDR).

Diese Fälle generierten bei der Datenschutzstelle un-

Mit Standardprozessen
lassen sich
Digitalisierungsprojekte
ohne Abstriche bei
den Grundrechten
umsetzen.

nötigen Aufwand, da dadurch laufende Vorabkonsultationen obsolet wurden und durch die Datenschutzstelle ohne Abschlussergebnis (d. h. ohne zweite, abschliessende Stellungnahme) formell eingestellt werden mussten.

Teilweise wurden Vorabkonsultationsverfahren zunächst auch (nur) sistiert, etwa wo projektrelevante Unterlagen oder Vorgaben (z. B. Weisungen) noch nicht vorlagen bzw. abgewartet werden mussten. Ein Vorabkonsultationsverfahren, das zunächst sistiert wurde, ist bspw. das UCC-Teilprojekt SharePoint/OneDrive. Die Vorabkonsultation musste schliesslich aber ebenfalls eingestellt werden, da der Service gleichzeitig bzw. zusammen mit dem Vorliegen der Weisung zur Datenklassifizierung in Betrieb genommen wurde.

Vorabkonsultationen sind aufgrund der wachsenden Komplexität und der zunehmend genutzten datenschutzrelevanten Services/Technologien (wie z. B. Cloud-Services, künstliche Intelligenz) jeweils aufwendig und anspruchsvoll. Dennoch sollen auch die Vorabkonsultationen so weit wie möglich und zunehmend standardisiert ablaufen. Vorabkonsultationen, die im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten, waren bspw. die Backup-Lösung für M365 oder MS-Teams Provisioning.

Der Abschluss einer Vorabkonsultation durch die Datenschutzstelle bedeutet nicht, dass ein Projekt oder eine Fachanwendung keine hohen Risiken mehr aufweist oder dass die Umsetzung/Realisierung gar «genehmigt» wäre. Die Datenschutzstelle kann im Rahmen ihrer abschliessenden Stellungnahme auch weiterhin hohe Risiken und gravierende Schwachstellen feststellen. Ob das Projekt dennoch weiterverfolgt wird und/oder weitere Abklärungen und Massnahmen getroffen werden, entscheidet das verantwortliche Organ. Die Umsetzung eines Projekts verbieten oder die Inbetriebnahme einer Fachanwendung stoppen kann die Datenschutzstelle nicht. Grundsätzlich darf aber davon ausgegangen werden, dass das verantwortliche Organ den Empfehlungen der Datenschutzstelle Rechnung trägt.

Das Organ, das über Zweck, Mittel und Umfang einer Personendatenbearbeitung entscheidet, ist letztlich auch verantwortlich für eine (gesetzes- und) daten-

schutzkonforme Umsetzung eines Projekts, eine nachvollziehbare, vollständige und aktuelle Dokumentation sowie – falls erforderlich – die (zeitliche) Planung und Durchführung einer Vorabkonsultation.

Weitere Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten

Neben den dargestellten Beratungs- und Aufsichtstätigkeiten gegenüber Kanton und Gemeinden im Rahmen von Digitalisierungs- und Transformationsprojekten haben sich im Berichtsjahr zunehmend Mitarbeitende der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen sowie Lehrpersonen von Schulen an die Datenschutzstelle gewandt. Dies u. a. deshalb, weil sich Digitalisierungs- und Transformationsprojekte, die ihr Arbeitsumfeld betreffen, zunehmend auch auf sie als Privatpersonen auswirken. Nachfolgend ein Beispiel:

Die Datenschutzstelle hatte im Berichtsjahr mehrere Anfragen von Lehrpersonen betreffend die zunehmend praktizierte «Verpflichtung», ihre privaten Mobiltelefone für schulische Zwecke zu nutzen.

Die Nutzung von privaten Mobiltelefonen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ist mit Blick auf Datenschutz und Informationssicherheit grundsätzlich problematisch. Die Eigentumsrechte einer Lehrperson an ihrem Mobiltelefon kollidieren zwangsläufig einerseits mit den Ansprüchen der Schule an die Informationssicherheit und andererseits mit den Rechten von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Betreuenden etc. auf den Schutz ihrer – mit diesen privaten Geräten – bearbeiteten Personendaten.

Sollte der Einsatz von privaten Mobiltelefonen für Lehrpersonen verpflichtend sein, wäre dem Gesetzmässigkeitsgrundsatz entsprechend eine normative Regelung auf einer entsprechenden gesetzlichen Stufe erforderlich. Eine derartige Regelung müsste zudem im öffentlichen Interesse, verhältnismässig und hinreichend bestimmt sein. Stattdessen Einwilligungen zur Nutzung von privaten Geräten für berufliche Zwecke in Form einer «Verpflichtungserklärung» einzuholen, genügt nicht.

Im Übrigen müssten die Modalitäten des Einsatzes von privaten Mobiltelefonen zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben bzw. Zwecken – wie bei der Abgabe

von geschäftlichen Mobiltelefonen – geregelt werden, insbesondere: Umfang der (verpflichtenden) Nutzung, Einsatz einer zentralisierten Verwaltung (Mobile Device Management), Synchronisationsmöglichkeiten, Kostentragung bzw. Entschädigung, Umfang einer allfälligen (anonymisierten) Überwachung, allfällige Massnahmen bei Verstössen gegen Auflagen, bei Verlust und bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Für die kantonale Verwaltung gilt bezüglich des Einsatzes von Mobiltelefonen die Verordnung über die Nutzung von Mobil- und Festnetztelefonen (TNV; BGS 154.29). Eine Verpflichtung zum Einsatz der eigenen privaten Mobiltelefone kennt der Kanton nicht.

Weitere Beispiele aus Kanton und Gemeinden

Nachfolgend weitere beispielhafte Anfragen aus der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden aus dem Berichtsjahr:

- Verschiedene Anfragen betreffend Datenbekanntgaben aus den Einwohnerregistern an kantonale Organe für Direktbefragungen der Zuger Bürgerinnen und Bürger
- Entbindung vom Berufsgeheimnis im Zusammenhang mit der Archivierung von Patientinnen- und Patientendossiers einer Organisation mit Leistungsvereinbarung/-auftrag
- Anfragen der Einwohnerkontrollen betreffend Datenbekanntgaben (z. B. an die kantonale Ausgleichskasse oder an ausländische Behörden/Verwaltungsstellen)

Beratung von Privaten

Die Beratung von Privatpersonen spielte auch im Berichtsjahr ressourcenmässig eine untergeordnete

Rolle. Im Berichtsjahr sind bei der Datenschutzstelle rund 50 Anfragen von Privatpersonen eingegangen. Dabei handelte es sich sowohl um einfache Anfragen, die bereits im Rahmen eines Telefongesprächs oder mit einer kurzen E-Mail geklärt werden konnten, als auch um Anfragen, die mit grösserem Aufwand verbunden waren. Unter Letztere fallen u. a. Sachverhalte, für deren Beurteilung vertiefte Abklärungen erforderlich sind, oder aber auch Fälle, die für die Datenschutzstelle mit einigem Aufwand verbunden sind, um die erforderlichen Informationen für eine Beurteilung zu erhalten. Thematisch betreffen die Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern regelmässig die Ausübung des Auskunftsrechts, die Rechtmässigkeit von

konkreten Datenbearbeitungen, insbesondere Datenbekanntgaben und Zugriffsrechte sowie die Errichtung und Durchbrechung von Datensperren.

Anfragen von Privatpersonen im Berichtsjahr betrafen u. a.:

- Stellungnahme zur «Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung/-übermittlung für Kundinnen und Kunden der Spitex Kanton Zug»
- Auskunfts-/Löschungsrecht gegenüber der Zuger Polizei
- Gesperrte Halterdaten beim Strassenverkehrsamt
- Verwendung von Geschäftsdaten zu privaten Zwecken
- Datenbekanntgabe von Eltern an die Schule
- Datenbekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle an den Vermieter
- Verschiedene Anfragen zu Videokameras von Privaten

Der Abschluss einer Vorabkonsultation bedeutet nicht, dass ein Projekt keine «hohen Risiken» mehr birgt.

Gesetzgebung und Vernehmlassungen

14

Die Datenschutzstelle nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu rechtsetzenden Erlassen des Kantons, der Gemeinden und des Bundes.

Dem Gesetzmässigkeitsprinzip kommt in einem Rechtsstaat grundsätzliche Bedeutung zu – als Legitimation des Verwaltungshandelns im Allgemeinen und mit Blick auf Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger im Besonderen. Jedes staatliche Handeln, insbesondere auch das Bearbeiten von Personendaten der Bürgerinnen und Bürger, muss sich auf eine normstufengerechte und hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage stützen können. Rechtsgrundlagen – gerade auch solche zur Bearbeitung von Personendaten – dienen zudem der Rechtssicherheit sowie der Transparenz.

Die Datenschutzstelle nimmt je nach Ressourcensituation zu kantonalen Vorlagen und Bestimmungen, wenn immer möglich, Stellung. Bei Vorlagen mit hoher Datenschutzrelevanz wird sie oft bereits vor dem internen Mitberichtsverfahren einbezogen.

Zu kommunalen Vorlagen wurde die Datenschutzstelle im Berichtsjahr nicht um Stellungnahme gebeten.

Im Oktober ist ein von der Datenschutzstelle mit Spannung erwarteter Entscheid des Bundesgerichts zum Luzerner Polizeigesetz ergangen (BGE 1C_63/2023 vom 17. Oktober 2024). Es ging um die Überprüfung einzelner Gesetzesbestimmungen im Hinblick auf teils bedeutende interkantonale bzw. nationale Gesetzesvorhaben zur gegenseitigen Datenbekenntgabe unter Polizeibehörden. Solche – mehr oder weniger gleichlautenden – Bestimmungen wurden oder sollen in verschiedenen kantonalen Polizeigesetzen erlassen werden, so auch im Rahmen einer aktuellen Revision des Polizeigesetzes im Kanton Zug. Im Einzelnen geht es um Bestimmungen betreffend die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV), den Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität, den nationalen polizeilichen Datenaustausch (im Hinblick auf die polizeiliche Abfrageplattform POLAP) sowie den gemeinsamen Betrieb von Einsatzeitzentralen (wie er von den Zentralschweizer Kantonen mit dem Projekt Vision 2025 angestrebt wird).

Zu solchen Bestimmungen hatten sich Datenschutzbehörden von Bund und Kantonen zuvor immer wieder kritisch geäußert (siehe dazu auch unter Zusammenarbeit, S. 18), so auch die Datenschutzbeauftragte im Berichtsjahr etwa anlässlich der Einladungen zum Mitbericht «KKJPD Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme (POLAP)» sowie im Rahmen der internen Vernehmlassung zum Polizeigesetz (PolG).

Kantonale Vorlagen

Vorlagen, die bei der Datenschutzstelle im Berichtsjahr eingegangen sind und zu denen sie sich grösstenteils auch inhaltlich geäußert hat, sind folgende:

- Gesetz über die Gewässer (GewG);
- Verordnung über die digitale Postverarbeitung (V DPV);
- Gesetz über Ausbildungsbeiträge sowie Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge;
- Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV);
- Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz; InkBG) sowie entsprechende Verordnung (InkBV);
- Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung (VES);
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG FAP);
- Verordnung zum kantonalen Einführungsgesetz zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (V EG FAP);
- Spitalgesetz;
- Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme;
- Polizeigesetz (PolG);
- Ombuds- und Datenschutzgesetz – Teilrevision betreffend Zuständigkeitsregelung Budgetprozess;
- Verfassung des Kantons Zug sowie Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG);
- Gesetz über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz);
- Schengen-Evaluierung der Schweiz 2025 im Bereich Datenschutz – Beantwortung des Standardfragebogens durch die Kantone.

Ende Berichtsjahr noch pendente Stellungnahmen sind:

- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG);
- Interkantonale Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug.

Kantonsrätliche Vorstösse und Geschäfte

Im Berichtsjahr wurde die Datenschutzstelle zur Stellungnahme zu folgender Interpellation eingeladen: Interpellation von Jean Luc Mösch, Philip C. Brunner, Patrick Iten, Simon Leuenberger, Erich Grob und Jill Nussbaumer betreffend Drohnen-Dienstleistungen und deren Anwendung auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Zug.

Bundesvorlagen

Die Datenschutzstelle wurde im Berichtsjahr bei elf Bundesvorlagen zum Mitbericht eingeladen, hat sich aber mangels Ressourcen nicht dazu geäußert bzw. nur bei der Teilrevision der Militärerlasse einen Hinweis zum elektronischen Zugriff im Abrufverfahren auf die Einwohnerregister durch das Amt für Zivilschutz und Militär (AZM) angebracht.

Bei Vernehmlassungen, zu denen eine datenschutzrechtliche Stellungnahme von privatim (Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten) oder einer anderen Datenschutzstelle erarbeitet und zur Verfügung gestellt wird, leitet die Datenschutzstelle diese i. d. R. jeweils der zuständigen Direktion weiter. Im Berichtsjahr ist dieser Fall jedoch nicht eingetreten.

Videoüberwachungen durch kantonale und gemeindliche Organe sind im Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (VideoG)² sowie in der dazugehörigen Verordnung geregelt. Im Kanton Zug ist die Fachstelle Videoüberwachung der Zuger Polizei (FaVü) primäre Anlaufstelle im Bereich Videoüberwachung. Sie stellt ein Musterformular für Gesuche betreffend Videoüberwachung und weitere Informationen zur Verfügung. Videoüberwachungsgesuche werden von drei Stellen mit unterschiedlichem Fokus beurteilt: der FaVü, dem Rechtsdienst der Zuger Polizei und der Datenschutzstelle.

Die Datenschutzstelle ist verpflichtet, die im Kanton Zug erteilten Bewilligungen einschliesslich der Angaben zu den Aufnahmebereichen zu veröffentlichen. Die Publikation bedeutet jedoch nicht, dass eine bewilligte Videoüberwachung den Empfehlungen der Datenschutzstelle entspricht bzw. deren Empfehlungen umgesetzt wurden.

Zu bewilligen sind Videoüberwachungen durch die zuständige Exekutive, d. h. den Regierungsrat bzw. den Stadt- oder Gemeinderat.

Eine Bewilligung kann auf maximal fünf Jahre befristet erteilt werden und ist anschliessend durch Gesuch erneuerbar. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens führt die Datenschutzstelle eine Vorabkonsultation durch. Dazu ist der Datenschutzstelle nebst dem durch die Zuger Polizei beurteilten Gesuch ein ISDS-Konzept vorzulegen.

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle die Gesuche für folgende Videoüberwachungen geprüft und dazu eine Stellungnahme abgegeben:

- Zuger Polizei, Bereich Bahnhof/Fanmeile (Verlängerung der Bewilligung): Die Datenschutzstelle empfahl die Ablehnung der Änderungen, da kein begründeter Anlass erkennbar ist, um vom Entscheid des Verwaltungsgerichts vom Dezember 2018 abzuweichen bzw. dessen Relevanz in Frage zu stellen.
- Stadt Zug, Ökihof und Soziale Dienste: Beide Gesuche wurden erstmals einer Beurteilung durch die FaVü und die Datenschutzstelle unterzogen. Kritikpunkte waren u. a.: Zuständigkeiten, ungenügende Ausführungen im Bewilligungsgesuch und ISDS-Konzept zu den technischen Eigenschaften, zur «Datensicherheit, -vernichtung und Systemwartung» sowie Echtzeitüberwachung.

Defizite sind bekannt:
Unter anderem trägt
die Regelung der
Echtzeitüberwachung
den Bedürfnissen in
der Praxis ungenügend
Rechnung.

Die Defizite der Videogesetzgebung sind bekannt. U. a. trägt die gesetzliche Regelung der Echtzeitüberwachung den Bedürfnissen in der Praxis nicht oder zumindest ungenügend Rechnung. Solange keine Revi-

sion der Gesetzesgrundlagen erfolgt, sind Gesuche nach geltendem Recht zu beurteilen.

² BGS 159.1

Kontrollen

17

Es gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der Datenschutzstelle, dass sie die verantwortlichen Organe bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften in rechtlicher, technischer und organisatorischer Hinsicht nicht nur berät und unterstützt, sondern auch kontrolliert und überwacht. Kontrollen erlauben, praktizierte Datenbearbeitungen nachträglich auf ihre Rechts- bzw. Datenschutzkonformität hin zu überprüfen.

Die Datenschutzstelle ist seit März 2020 ein interdisziplinär zusammengesetztes Team, das auch über das erforderliche Fachwissen im Bereich IT/Informationssicherheit verfügt, um Kontrollen und Audits durchzuführen. Die letzte Schengen-Kontrolle fand 2018 statt – eine nächste war damit überfällig. Das für 2024 zusätzlich gesprochene Budget (befristet für Hilfskräfte) sollte denn auch für eine Schengen-Kontrolle eingesetzt werden, und zwar bei der Zuger Polizei wie bereits 2018.

Schliesslich konnte im dritten Quartal 2024 die Kontrolle der Zugriffe auf das Schengener Informationssystem (SIS) bei der Zuger Polizei gestartet werden. Der Abschluss der Kontrolle war Ende Jahr noch ausstehend; der Kontrollbericht soll der geprüften Stelle Anfang 2025 zur Kenntnis gebracht werden.

Grundsätzlich sind Schengen-Kontrollen künftig mindestens alle vier (statt wie bisher alle zwei) Jahre durchzuführen. Dies soll je für Logfiles und Querschnittkontrollen separat gelten. Zudem sind entsprechende Kontrollen nicht nur bei der Polizei, sondern auch bei anderen Ämtern durchzuführen, die Zugriff auf das Schengener Informationssystem (SIS) bzw. das Visa-Informationssystem (VIS) haben.

Auch ausserhalb des Schengener Assoziierungsabkommens dürften Kontrollen vermehrt dort Sinn machen, wo Datenbearbeitungen und Bearbeitungsvorgänge mit hohem Risiko für die betroffenen Personen gegeben sind, aber keine gesetzlich vorgeschriebene Vorabkonsultation durchgeführt worden ist oder eine solche nicht abgeschlossen werden konnte. Ebenso besteht Kontrollbedarf, wenn eine Vorabkonsultation zwar durchgeführt und abgeschlossen worden ist, wesentliche Feststellungen und Empfehlungen aber nicht umgesetzt wurden. Darüber hinaus kann eine Kontrolle auch aus anderen Gründen wie z. B. bei Verdacht auf einen Systemfehler sinnvoll sein.

privatim – Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim.ch). Ihr gehören die Datenschutzbehörden aller 26 Kantone und von acht Städten sowie der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) und die Datenschutzbeauftragte des Fürstentums Liechtenstein an.

Die Datenschutzstelle nahm auch im Berichtsjahr an den beiden jährlich stattfindenden Plenarversammlungen teil. Am Frühjahrsplenar Ende Mai in Chur wurden zum einen statutarische Geschäfte behandelt, zum anderen erhielten die Teilnehmenden Informationen zu einzelnen Sachgeschäften. Weiter standen Referate zu den «Rechtsfolgen von Datenschutzverletzungen» und zur «Swiss Government Cloud (SGC)» auf dem Programm, zu deren Aufbau der Bundesrat gleichentags die entsprechende Botschaft verabschiedet hatte.

Am Herbstplenar Mitte November in Bern stand das Thema «Vorabkontrollen/-konsultationen und ISDS-Prüfungen: Methoden und Synergiepotenzial» im Fokus. Verschiedene kantonale Datenschutzbeauftragte informierten über die Ausgestaltung und Umsetzung der Vorabkontrolle bzw. Vorabkonsultation in ihren Kantonen. Weitere Informationen und Diskussionen gab es zu den Themen polizeilicher Datenaustausch/Polizeiabfrageplattform (POLAP), Datenschutzrahmen CH/USA und Justitia 4.0.

Neben den beiden Plenarversammlungen erfolgte ein regelmässiger Austausch unter den Mitgliedern auch im Rahmen von Arbeitsgruppen (AG). Die Datenschutzstelle des Kantons Zug ist Mitglied der AG Digitale Verwaltung, der AG Sicherheit und der AG ICT. Ausserhalb und unabhängig von solchen institutionalisierten Zusammenarbeitsformen tauschen sich die Mitglieder auch ad hoc untereinander aus.

Im Rahmen von privatim hat sich die Datenschutzstelle im Berichtsjahr insbesondere bei folgenden Themen engagiert: Revision der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Informationskonferenz (AGB SIK); künstliche Intelligenz (KI);

«Electronic Monitoring» (EM) im Strafvollzug – auf Ebene Verein Electronic Monitoring insbesondere betreffend Koordination zwischen Verein und Kantonen bzgl. Auswirkungen/Vorgaben des Vereins für die kantonale Umsetzung (siehe nachfolgend).

Zentralschweizer Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragten der Kantone Luzern, Schwyz/Obwalden/Nidwalden, Uri und Zug pflegen seit 2019 einen regelmässigen Austausch untereinander. Zusammenarbeit und erforderliche Abstimmung ergeben sich aufgrund bestehender Konkordate (im Bereich der Polizei-Zusammenarbeit und betreffend die psychiatrische Versorgung) und weiterer gemeinsamer Themen. Dabei geht es um einen Informationsaustausch über gleiche oder ähnliche Vorhaben in den Zentralschweizer Kantonen und über den aktuellen Stand von kantonsübergreifenden Vorhaben. Themen, über die sich die Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr u. a. austauschten, waren aktuelle Revisionen der kantonalen Polizeigesetze mit jeweils (mehr oder weniger) gleichlautenden kantonalen Bestimmungen. Die Datenschutzbeauftragten haben sich bereits mehrfach einzeln, gemeinsam und im Rahmen von privatim sowie in verschiedener Zusammensetzung kritisch zu (kantonalen) Rechtsgrundlagen für eine interkantonale/kantonsübergreifende Zusammenarbeit im Polizeibereich geäussert. Mit Urteil vom 17. Oktober 2024 hat das Bundesgericht nun eine Beschwerde gegen die 2022 vom Luzerner Kantonsrat beschlossenen Änderungen des Luzerner Polizeigesetzes teilweise gutgeheissen. Das Urteil ist insofern wegweisend, als das höchste Gericht die kantonale Regelung zum polizeilichen Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone aufhob und die Begründung (keine ausreichend bestimmte Gesetzesgrundlage, Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit), die Richtung und die Anforderungen für Zusammenarbeitsprojekte im Polizeibereich aufzeigte.

Das Urteil dürfte insbesondere auch für das Projekt Vision 2025 (Gemeinsame Einsatzleitzentralen der Zentralschweizer Polizeikörpers) Auswirkungen haben, mit dem sich die Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr ebenfalls befassen mussten. Ein weiteres zeitintensives Projekt, bei dem die Daten-

schutzstellen koordiniert zusammengearbeitet haben, ist die Umsetzung des Projekts «Electronic Monitoring» in den Zentralschweizer Kantonen. Dabei haben die Zentralschweizer Kantone auch eng mit privatim zusammengearbeitet: Die kantonalen datenschutzrechtlichen Anliegen und Umsetzungsfragen konnten über privatim gegenüber dem Verein Electronic Monitoring eingebracht werden. Zur Koordination des Projekts «Electronic Monitoring» zwischen kantonalen Datenschutzbehörden und dem Verein Electronic Monitoring siehe oben unter privatim.

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)

Im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens ist die Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB, www.edoeb.admin.ch) gesetzlich vorgeschrieben. So sind die Aufsichtsstellen verpflichtet, bei der Beaufsichtigung der Datenbearbeitungen, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens erfolgen, aktiv zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt über die «Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens». Im Berichtsjahr informierte der EDÖB die Datenschutzbeauftragten an zwei Sitzungen im Juni und im Dezember in Bern über Aktualitäten und Entwicklungen in der Aufsicht SIS/VIS. Anlässlich der Juni-Sitzung fand zudem eine von langer Hand geplante Informationsveranstaltung beim Fedpol statt. Diese war für die Datenschutzaufsichtsbehörden von Bund und Kantonen von grossem Interesse. Anlässlich der Sitzungen tauschten sich EDÖB und Kantone zudem jeweils über durchgeführte SIS-/VIS-Kontrollen aus.

Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit

20

Schulungen

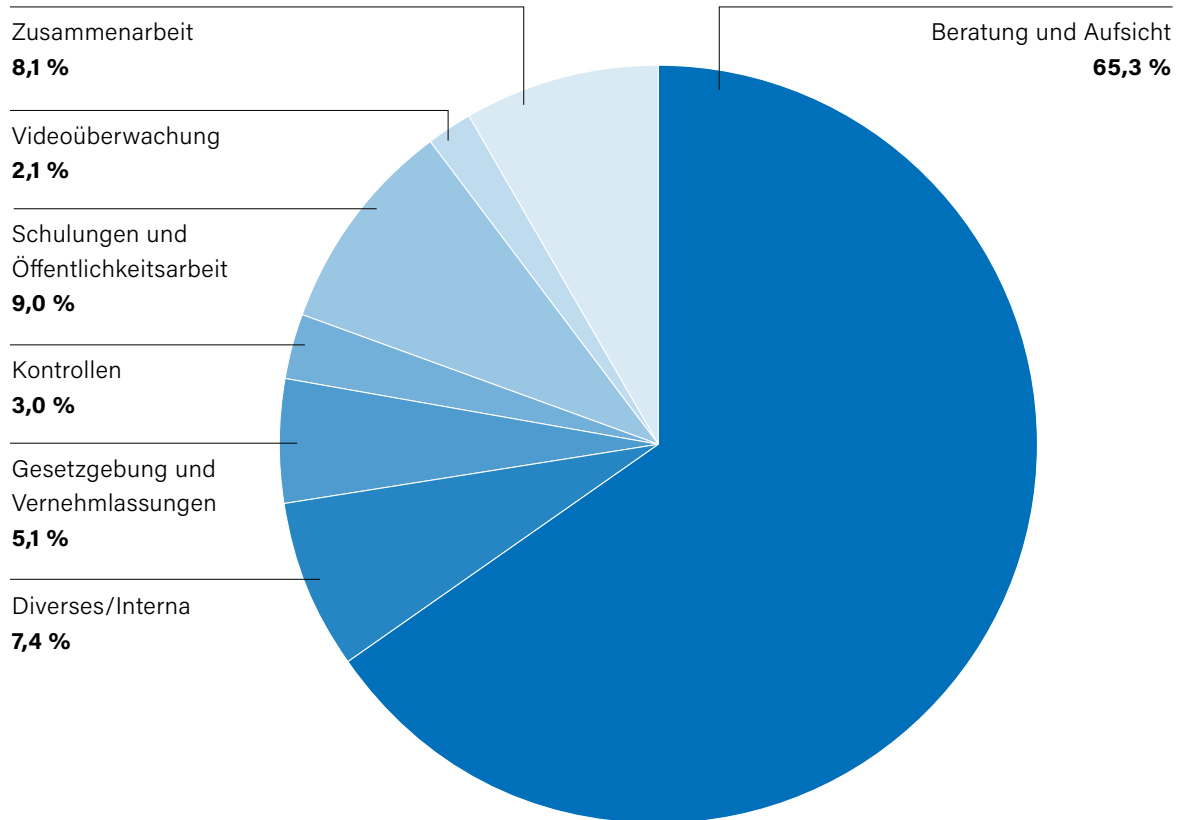
2024 hat sich die Datenschutzstelle anlässlich der vom Personalamt im März und im September durchgeführten Veranstaltung für neue Mitarbeitende vorgestellt und in einem Kurzreferat über ihren Tätigkeitsbereich und die Datenschutz- und Informationssicherheitsvorgaben in der kantonalen Verwaltung informiert.

Für Projektleitende und Kundenberater des Amts für Informatik sowie für Juristen und Projektleitende der Zuger Polizei hat die Datenschutzstelle Anfang Juli 2024 eine Schulung zum Thema «DSFA/Vorabkonsultation – Koordination in IT-Projekten» durchgeführt. Rund 30 Personen nahmen an der vom AIO organisierten Schulung teil. Es zeigte sich, dass vor allem hinsichtlich der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen Fragen bestanden, die im direkten Austausch geklärt werden konnten. Die Datenschutzstelle plant u. a. angesichts verschiedener Anfragen zusätzliche Schulungen zu diesem Thema für weitere involvierte Personen.

Bereits initialisiert hat die Datenschutzstelle die Planung einer Schulung im Jahr 2025 zusammen mit dem Staatsarchiv. Ziel ist es, Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung mit Leistungsvereinbarung oder Leistungsauftrag über die Themen Datenschutz, Informationssicherheit und Archivierungspflichten zu informieren. Die Anfragen dieser Organisationen zu Datenschutz und Informationssicherheit sind bei der Datenschutzstelle in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Aus Effizienzgründen soll daher eine Schulung angeboten werden.

Website

Auch im Berichtsjahr hat die Datenschutzstelle laufend an Optimierungen ihrer Website gearbeitet, um den Informationsgehalt und die Nutzerfreundlichkeit für Website-Besucherinnen und -Besucher weiter zu erhöhen.



Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Datenschutzstelle lag wie in den Vorjahren auf der Beratung und Aufsicht. Die Aufwendungen in diesem Bereich sind auch im Berichtsjahr weiter angestiegen (65,3 %; 2023: 63,5 %). Zurückzuführen ist dies auf die Beratung und Aufsicht der kantonalen Verwaltung. Dort hat sich der Aufwand auf 60,2 % (2023: 56,6 %) erhöht. Etwas weniger Ressourcen wurden hingegen für die Beratung und Aufsicht der Gemeinden (3,6 %; 2023: 4,5 %) eingesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls weniger Ressourcen erforderte die Beratung von Privaten (1,5 %; 2023: 2,5 %). Anfragen und die Beratung von Mitarbeitenden und Lehrpersonen werden unter Kanton bzw. Gemeinden erfasst.

Nahezu gleich geblieben ist der Aufwand im Bereich der Gesetzgebung (5,1 %; 2023: 5 %), der vor allem kantonale Gesetzgebungsvorhaben betrifft (siehe S. 14). Auf Stellungnahmen zu eidgenössischen Vorlagen verzichtet die Datenschutzstelle in der Regel aus Ressourcengründen.

Etwas weniger Ressourcen aufgewendet wurden im Berichtsjahr für Stellungnahmen und Empfehlungen im Bewilligungsverfahren gemäss Videoüberwachungsgesetz (2,1 %; 2023: 2,5 %).

Nachdem in den beiden Vorjahren kein Aufwand für Kontrolltätigkeiten ausgewiesen wurde, betrug dieser im Berichtsjahr 3 %. Zurückzuführen ist dies auf eine Schengen-Kontrolle, die im Berichtsjahr an die Hand genommen werden konnte (siehe S. 17).

In den Bereich Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit (siehe S. 20) fallen Informationsveranstaltungen, die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Überarbeitung verschiedener Hilfsmittel sowie die Aktualisierungen der Website und Medienanfragen. Der Aufwand in diesem Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr (11,5 %) wieder leicht gesunken und betrug 9 %.

Leicht erhöht hat sich der Aufwand für die Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden (8,1 %;

2023: 5,5 %). Darunter fallen verschiedene Kooperationen im Rahmen der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim) – wie etwa die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und die Mitarbeit an gemeinsamen Stellungnahmen und/oder gemeinsamen Projekten der Kantone –, die im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit der kantonalen Datenschutzbeauftragten mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) sowie die Zusammenarbeit der Zentralschweizer Datenschutzbeauftragten (siehe S. 18).

Die unter Diverses/Interna verbuchten Aufwendungen sind 2024 gesunken (7,4 %, 2023: 12 %). Unter Diverses/Interna fallen: Budget/Rechnungswesen, Personal, Aufwendungen für Administratives, Archivierung, Aufwendungen für eigene Weiterbildungen sowie alle internen Arbeiten, die nicht den anderen Aufgaben zugeordnet werden können. In diesen Bereich fiel im Berichtsjahr die Aufbereitung der archivwürdigen Unterlagen in Papierform aus den Jahren 2006 bis und mit 2014 zur Ablieferung an das Staatsarchiv. Diese Tätigkeit war überfällig, da die letzte Aktenablieferung der Datenschutzstelle im Jahr 2015 stattgefunden hat.

Herausgeberin

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zug
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach
6301 Zug
T 041 594 31 00

Gestaltung

Logo 108 GmbH, Cham

Foto

Andreas Busslinger, Baar